

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0100/2012

Auskunft erteilt:

Frau Kistler

Ruf:

492-3025

E-Mail:

KistlerP@stadt-muenster.de

Datum:

31.01.2012

Betrifft

Wahl und Wiederwahl der Schiedspersonen für den Bezirk 6 Münster - Gievenbeck/Sentrup

Beratungsfolge

08.03.2012 Bezirksvertretung Münster-West

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Als Schiedsperson für den Bezirk 6 Münster – Gievenbeck/Sentrup wird wiedergewählt

Frau Anne Jäckle

Frau Jäckle ist 46 Jahre alt und wohnt im Bezirk Gievenbeck/Sentrup.

2. Als stellvertretende Schiedsperson für den Bezirk 6 Münster – Gievenbeck/Sentrup wird gewählt

Herr Raimund Köhn
49 Jahre alt

oder

Herr Harald Schröder
62 Jahre alt

oder

Herr Michael Trippe
46 Jahre alt

Alle drei Bewerber haben ihren Wohnsitz im Bezirk Münster – Gievenbeck/Sentrup.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Kosten und Folgekosten entstehen.

Begründung:

Zu 1.

Frau Jäckle ist seit 5 Jahren Schiedsfrau im Bezirk Gievenbeck/Sentrup. Die Amtszeit von Frau Jäckle ist im Dezember 2011 abgelaufen. Aus diesem Grund ist eine Wiederwahl erforderlich.

Frau Jäckle hat sich bereit erklärt, im Falle ihrer Wiederwahl durch die Bezirksvertretung – West, ihre ehrenamtliche Tätigkeit als Schiedsfrau für weitere 5 Jahre auszuüben.

Zu 2.

Die Amtszeit der bisherigen stellvertretenden Schiedsfrau Veronika Güttler endete ebenfalls im Dezember 2011. Frau Güttler steht für eine Wiederwahl nicht zur Verfügung. Aus diesem Grund ist eine Neuwahl erforderlich.

Herr Köhn, Herr Schröder und Herr Trippe haben sich bereit erklärt, im Falle ihrer Wahl, das Amt der stellvertretenden Schiedsperson zu übernehmen.

Für das Amt der Schiedsperson kommt in Frage, wer nach Persönlichkeit und Fähigkeit dafür geeignet ist. Das Schiedsamtsgesetz vom 16.12.1992 bestimmt, dass Schiedsperson nicht sein kann, wer die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder unter Betreuung steht. Schiedsperson darf nicht sein, wer das 30. Lebensjahr nicht vollendet hat, in dem Schiedsamtbezirk nicht seinen Wohnsitz hat und durch sonstige gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist. Zur Schiedsperson soll nicht gewählt oder wiedergewählt werden, wer das 70. Lebensjahr vollendet hat.

Die vorgenannten Voraussetzungen, die an die Verleihung eines solchen Ehrenamtes geknüpft sind, werden von allen Bewerbern erfüllt.

I. V.

Dr. Heinrichs